



Aktenzeichen: Pet 3-21-08-61-001633

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung einer Paketsteuer gefordert.

Zur Begründung führt der Petent aus, dass nach seinem Eindruck in den Kommunen seit Jahren immer mehr Geschäfte schlössen. Dies liege daran, dass die Menschen verstärkt über Onlineshops bestellten. Dadurch würden den Kommunen wichtige Gewerbesteuern entgehen. Diese Entwicklung führe zu höheren Haushaltsdefiziten der Kommunen. Da des Weiteren das Retourenaufkommen bei Paketen sehr hoch sei, habe dies eine Belastung der Umwelt zur Folge. Mit einer Steuer auf den Versand und Rückversand von Paketen entstünden Steuereinnahmen, die den Kommunen zugutekommen sollten, in deren Gebiet die Pakete geschickt oder aus denen Retouren geschickt würden. Die geforderte Paketsteuer solle von den Paketdiensten eingezogen und an eine Zentralstelle unter Angabe der Zielpostleitzahl abgeführt werden, welche das resultierende Aufkommen an die Kommunen weiterleitete.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 70 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 26 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt aus verfassungsrechtlicher Sicht grundsätzlich fest, dass die Erhebung staatlicher Steuern in Artikel 105 ff. Grundgesetz (GG) verankert ist.



Das Steueraufkommen fließt grundsätzlich in den allgemeinen Haushalt ein und ist nicht zweckgebunden.

Der Gesetzgeber ist bei der Ausübung der in Artikel 105 GG begründeten Gesetzgebungskompetenzen für Steuern an die in Artikel 106 GG aufgeführten Steuerarten und an das ebenfalls in Artikel 106 GG geregelte Ertragsverteilungssystem gebunden. Die Zuweisung von Gesetzgebungskompetenzen an Bund und Länder durch Artikel 105 GG in Verbindung mit Artikel 106 GG ist abschließend. Ein über den Katalog der Steuertypen des Artikel 106 GG hinausgehendes allgemeines Steuerfindungsrecht besteht nicht.

Im Hinblick auf die Paketsteuer macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass eine Paketsteuer von den Steuertypen des Artikels 106 Absatz 1 Nummer 3 GG (Straßengüterverkehrsteuer, Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrsteuern), deren Aufkommen dem Bund zustehen würde, nicht erfasst wird.

Denkbar erscheint jedoch eine Ausgestaltung als den Ländern zustehende Verkehrsteuer im Sinne von Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG, die eine Anknüpfung an einen Akt des Rechtsverkehrs voraussetzt.

In Betracht käme das der Rücksendung zugrundeliegende Rechtsgeschäft. Hierfür steht dem Bund allerdings nur dann eine Gesetzgebungskompetenz zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 105 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG). Vor dem Hintergrund, dass die Steuer lokal in den Kommunen ihre Wirkung entfalten soll, dürfte es zumindest fraglich sein, ob eine Paketsteuer zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, also um zu verhindern, dass sich etwa das Sozialgefüge im Bundesgebiet auseinanderentwickelt, zur Wahrung der Rechtseinheit, d. h. um Behinderungen im länderübergreifenden Rechtsverkehr zu verhindern, oder zur Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse – zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums – erforderlich ist.

Zu Aspekten der Energie- und Klimapolitik, die der Petent thematisiert, führt die Stellungnahme des BMF aus, dass der Bundesregierung keine abschließenden



Kenntnisse über die Umweltauswirkungen einer Paketsteuer vorlägen. Auch der Ausschuss verfügt über keine weitergehenden Erkenntnisse. Weiter weist das BMF – nach Ansicht des Ausschusses zutreffend – darauf hin, dass die Netto-Effekte sowohl im Bereich des Treibhausgasausstoßes sowie der Feinstaubbelastung zum einen davon abhängen, mit welchem Verkehrsmittel die Bürgerinnen sich in die Innenstädte zum Kauf von Produkten bewegen würden (Benzin-Pkw, Diesel-Pkw, Elektro-Pkw, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrrad, motorisierte Zweiräder etc.) und zum anderen davon ab, mit welcher Antriebsart die Paketzustelldienstleister sich fortbewegen (Benzin-Nfz, Diesel-Nfz, Elektro-Nfz etc.). Hier würde es vertiefter Studien bedürfen, um die Effekte auf die Umwelt zu prognostizieren. Der Emissionsreduzierung im Warentransport gegenüberzustellen wären die Emissions-Einsparungen durch den Onlinehandel durch Entfall von Zweiglägern und Verteilzentren des stationären Einzelhandels sowie für den Betrieb der Einzelhandelsstätten. Hinzukommen könnten indirekte Effekte, wie zum Beispiel eine Verlagerung des Konsums zu lokal produzierten – und im lokalen Einzelhandel erhältlichen – Produkten durch die Einführung einer Paketsteuer.

Aufgrund der dargelegten verfassungsrechtlichen Unsicherheiten und dem unklaren umwelt- und klimapolitischen Nutzen empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.